ENERGIEAUSWEIS



3117_2007047_Steyr, Franz-Sebek-Straße 30-36 (g)_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

Projekt: Ersteller:

Straße: Franz-Sebek-Straße 30-36 (g)

PLZ/Ort: 4407/Steyr

Auftraggeber: WAG Wohnungsanlagen

Gesellschaft m.b.H.

IfEA Institut für Energieausweis GmbH

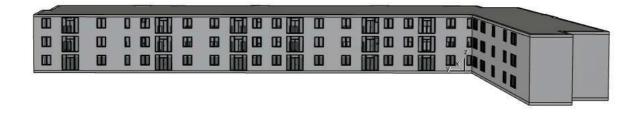
DI Christoph Göbl MSc Böhmerwaldstraße 3

4020/Linz





Thermische Hülle: Wohnen





Berechnungsgrundlagen



Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2015, es werden die Berechnungsnormen Stand 2017 verwendet.

Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: lt. Plänen vom 1993

Bauphysikalische Eingabedaten: lt. Plänen vom 1993 und Begehung vom 05.05.2020

Haustechnische Eingabedaten: It. Begehung vom 05.05.2020

Angewandte Berechnungsverfahren:

Bauteile EN ISO 6946:2003-10

Fenster EN ISO 10077-1:2006-12

Heiztechnik ÖNORM H 5056:2014-11-01

Raumlufttechnik ÖNORM H 5057:2011-03-01

Kühltechnik ÖNORM H 5058:2011-03-01

Beleuchtung ÖNORM H 5059:2010-01-01

Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht

oder detailliert

Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

EN ISO 13789:2008-04-01

oder detailliert

EN ISO 13370:2005-06

Wärmebrücken vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15, Formel 12 oder 13 oder detailliert ÖNORM B 8110:2014-11-15

Verschattungsfaktoren vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 oder detailliert



Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



BEZEICHNUNG	3117_2007047_Steyr, Franz-Sebek-Straße 30-36 (g)					
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1994			
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	Letzte Veränderung			
Straße	Franz-Sebek-Straße 30-36	Katastralgemeinde	Hinterberg			
PLZ/Ort	4400 Steyr	KG-Nr.	49210			
Grundstücksnr.	415/65	Seehöhe	307 m			

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR					
	HWB Ref,SK	PEB sk	CO2 sk	f GEE	
A ++					
A +					
A					
В					
С	C	С	С	С	
D					
E					
F					
G					

HWB_{Re}r. Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der Haushaltsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fere: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern.}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.em.}) Anteil auf.

CO2: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6
Ausgabe März 201



GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	2.738,76 m²	charakteristische Länge	2,28 m	mittlerer U-Wert	0,589 W/m²K
Bezugsfläche	2.191,00 m ²	Klimaregion	NF	LEK _⊤ -Wert	41,27
Brutto-Volumen	8.389,73 m³	Heiztage	220 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	3.678,16 m²	Heizgradtage	3491 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,44 1/m	Norm-Außentemperatur	-14,3 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen							
Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.				HWB Ref,RK	61,62	kWh/m²a
Heizwärmebedarf					HWB _{RK}	61,62	kWh/m²a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.				E/LEB _{RK}	106,69	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.				f _{GEE}	1,152	
Erneuerbarer Anteil	k.A.						
WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)							
Referenz-Heizwärmebedarf		177.322	kWh/a		$HWB_{Ref,SK}$	64,75	kWh/m²a
Heizwärmebedarf		154.435	kWh/a		HWB sk	56,39	kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf		34.988	kWh/a		WWWB	12,78	kWh/m²a
Heizenergiebedarf		256.118	kWh/a		HEB sk	93,52	kWh/m²a
Energieaufwandszahl Heizen				e awz,h	1,35		
Haushaltsstrombedarf		44.984	kWh/a		HHSB	16,43	kWh/m²a
Endenergiebedarf		301.102	kWh/a		EEB sk	109,94	kWh/m²a
Primärenergiebedarf		475.454	kWh/a		PEB _{SK}	173,60	kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar		412.786	kWh/a		PEB n.ern.,SK	150,72	kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar		62.669	kWh/a		PEB ern.,SK	22,88	kWh/m²a
Kohlendioxidemissionen (optional)		86.937	kg/a		CO2 sk	31,74	kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor					f _{GEE}	1,154	
Photovoltaik-Export		0	kWh/a		$PV_{Export,SK}$	0,00	kWh/m²a

ERSTELLT

GWR-Zahl Ersteller DI Christoph Göbl

Ausstellungsdatum 26.08.2020 Unterschrift

Gültigkeitsdatum 25.08.2030

ALLEGIE AUSWENGMBH

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparen bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Datenblatt - ArchiPHYSIK 3117_2007047_Steyr, Franz-Sebek-Straße 30-36 (g)



Gebäudedaten: Wohnen

Konditioniertes Brutto-Volumen

Brutto-Grundfläche

2.738,76 m²

charakteristische Länge (lc)

Kompaktheit (A/V)

2,28 m 0,44 1/m

Gebäudehüllfläche

8.389,73 m³ 3.678,16 m²

Energiebedarf Mehrfamilienhäuser Standortklima Endenergie Primärenergie CO2-Emissionen Nutzenergie PEB 44.984 Haushaltsstrom 16,43 44.984 16,43 85.919 31,37 12.415 4,53 Hilfsenergie 0,22 1.152 0,42 166 0,06 Warmwasser 34.988 12,78 86.612 31,62 131.651 48,07 25.204 9,20 Heizung 168.902 154.434 56,39 61,67 256.731 93,74 49.151 17.95 Gesamt 86 85,59 301.102 109,94 475.454 173,60 86.937 31,74 **HWB** sk HEB sk 93.52 kWh/m²a KEB sk EEB sk 109.94 kWh/m²a 56.39 kWh/m²a HWB Ref,SK Q Umw,WP **f**GEE 1,154 -64,75 kWh/m²a

Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

HWB 26 $48,80 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ $26 \cdot (1 + 2 / \text{lc})$

HWB 26,SK 45,37 kWh/m²a HEB 26,SK 79,00 kWh/m²a KEB 26 EEB 26,SK

Q Umw,WP,26

KB Def,NP

Mehrfamilienhäuser

95,00 kWh/m²a

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

Bezeichnung	3117_2007047_Steyr, Franz-Sebek-Straße 30-36 (g)					
Gebäudeteil	Wohnen					
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1994			
Straße	Franz-Sebek-Straße 30-36	Katastralgemeinde	Hinterberg			
PLZ/Ort	4400 Steyr	KG-Nr.	49210			
Grundstücksnr.	415/65	Seehöhe	307			

Energiekennzahlen It. Energieausweis

 HWB
 65
 kWh/m²a
 fGEE
 1,15

 Energieausweis Ausstellungsdatum
 26.08.2020
 Gültigkeitsdatum
 25.08.2030

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4

 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
 - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
 - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
 - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
 - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.